

Allgemeine Informationen zur bedarfsorientierten Grundsicherung

Die Grundsicherung ist eine Sozialleistung, die älteren bzw. medizinisch bedingt dauerhaft voll erwerbsgeminderten Menschen den notwendigen Lebensunterhalt sichern soll. Wir möchten Sie über die wichtigsten Punkte hierzu informieren. Sie können dann selbst prüfen, ob eine Grundsicherungsleistung in Betracht kommt.

Kann ich überhaupt eine Leistung beantragen?

Sie können einen Antrag auf Leistungen stellen, wenn Sie die Altersgrenze erreicht haben. Die Geburtsjahrgänge bis 1946 haben diese Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres erreicht. Die Geburtsjahrgänge 1947, 1948 usw. bis Geburtsjahrgang 1957 erreichen die Altersgrenze mit Vollendung eines Lebensalters von 65 Jahren und einen Monat bzw. zwei usw. bis elf Monaten (Beispiele: Geburtstag 9. August 1947 – Altersgrenze erreicht am 9. September 2012; Geburtstag am 31. Juli 1948 – Altersgrenze erreicht am 30. September 2013; Geburtstag am 30. August 1952 – Altersgrenze erreicht am 28. Februar 2018).

Antragsberechtigt sind Sie auch, wenn Sie 18 Jahre oder älter und aus medizinischen Gründen dauerhaft voll erwerbsgemindert (Feststellung des Rententrägers) sind. Voraussetzung ist in beiden Fällen, dass Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Wie hoch sind die Leistungen?

Die Grundsicherungsleistung ist in etwa so hoch wie die Sozialhilfe. Sie deckt u. a. auch die angemessenen Kosten für die Unterkunft und Heizung.

Wovon hängt die Leistung ab?

Die Grundsicherung setzt Bedürftigkeit voraus. Wenn Sie über Einkommen oder Vermögen verfügen, mit dem Sie Ihren Lebensunterhalt sichern können, kann Ihr Anspruch auf Leistungen geringer sein oder ganz entfallen – wie bei der Sozialhilfe auch. Als Einkommen werden auch die Einkünfte und das Vermögen des Ehegatten, des Lebenspartners oder des Partners in einer eheähnlichen Gemeinschaft berücksichtigt, sofern Sie mit ihm zusammenleben.

Bitte beachten Sie also, dass allein die Höhe Ihrer Rente noch keinen Aufschluss darüber gibt, ob und in welcher Höhe Sie Anspruch auf Grundsicherungsleistungen haben.

Hat das Einkommen meiner Kinder oder Eltern Einfluss auf meinen Leistungsanspruch?

Nein, es sei denn, deren jährliches Einkommen (je Kind oder Eltern gemeinsam) beträgt 100.000 EUR oder mehr. Zu Ihren Gunsten wird hierbei vermutet, dass das Bruttoeinkommen Ihrer Kinder bzw. Eltern unter 100.000 EUR liegt. Überschreitet allerdings deren Bruttoeinkommen den genannten Grenzbetrag, besteht kein Anspruch auf Grundsicherungsleistungen. In diesen Fällen können Sie aber Sozialhilfe beantragen, wobei jedoch Ihre Kinder oder Eltern in die Pflicht genommen werden.

Wo kann ich einen Antrag auf Grundsicherungsleistung stellen?

Einen Antrag können Sie beim Kreisausschuss des Kreises Bergstraße
Amt für Soziales
Graben 15
64646 Heppenheim stellen.

Bitte verwenden Sie unseren hinterlegten Antragsvordruck.

Worauf sollte ich achten?

Leistungen erhalten Sie frühestens für den Monat, in dem Sie einen Antrag stellen. Für einen rechtzeitigen Leistungsbeginn stellen Sie Ihren Antrag am besten unverzüglich.

Für weitere Fragen können Sie sich gerne an die Rathäuser oder an unser Team Grundsicherung / Hilfe zum Lebensunterhalt wenden:

Zuständigkeit	Name	Telefon-Nr.	E-Mail
Sachgebietsleiterin	Frau Wagner	06252-15-5332	sozialamt@kreis- bergstrasse.de
Heppenheim Km - R Viernheim M - Y	Frau Becht	06252-15-5391	
Abtsteinach Birkenau Lampertheim G - H Mörlenbach Wald-Michelbach H-Z	Herr Bitsch	06252-15-5501	
Lampertheim I – Z	Frau Fink	06252-15-5236	
Heppenheim S Lampertheim E - F	Frau Franker	06252-15-5380	
Bensheim K – Ma Fürth Heppenheim T – Z	Frau Höchst	06252-15-5234	
Bensheim H Biblis Grasellenbach Hirschhorn Lautertal Neckarsteinach	Frau Hoffmann	06252-15-5484	
Bensheim Q – Z Heppenheim C – F Zwingenberg	Frau Hölzel	06252-15-5334	
Gorxheimertal Rimbach Viernheim G – L Wald-Michelbach A – G	Frau Kummer	06252-15-5557	
Heppenheim N – R Viernheim A – F; Z	Herr Meister	06252-15-5803	
Bensheim A – G und I - J	Frau Schneider	06252-15-5804	

Bensheim Mb - P Einhausen Groß-Rohrheim Heppenheim G - KI Lorsch	Frau Seehaus	06252-15-5086	sozialamt@kreis- bergstrasse.de
Bürstadt Heppenheim A - B Lampertheim A - D	Frau Weinkötz	06252-15-5497	

Die zentrale Faxnummer für das Amt für Soziales lautet 06252/15-5629.

Für eine persönliche Vorsprache ist eine telefonische Terminvereinbarung erforderlich.

Termine beim Team Grundsicherung / Hilfe zum Lebensunterhalt im Landratsamt Heppenheim, Graben 15, 64646 Heppenheim, erfolgen nach vorheriger telefonischer Vereinbarung. Für telefonische Rückfragen sind wir in den Bürozeiten von

Montag, Dienstag und Freitag von 8:00 - 11.30 Uhr
Donnerstag von 8:00 bis 11:30 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch ist kein Sprechtag

für Sie erreichbar.